

Ifd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
1.	<b>Landesverwaltungsamt (LVwA) Sachsen-Anhalt</b> Ernst-Kamieth-Straße 2 06112 Halle/ Saale	19.02.2018	<p>Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 4 BauGB wurde das Landesverwaltungsamt als Träger öffentlicher Belange in dem o.g. Verfahren beteiligt.</p> <p>Aus Sicht des Landesverwaltungsamtes, unter Beteiligung der Fachreferate</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• obere Verkehrsbehörde (Referat 307),</li> <li>• obere Abfall- und Bodenschutzbehörde (Referat 401),</li> <li>• obere Immissionsschutzbehörde (Referat 402),</li> <li>• obere Behörde für Wasserwirtschaft (Referat 404),</li> <li>• obere Behörde für Abwasser (Referat 405) und</li> <li>• obere Naturschutzbehörde (Referat 407)</li> </ul> <p>lässt sich im Ergebnis der Prüfung Folgendes feststellen:</p> <p>Aus Sicht der oberen Immissionsschutzbehörde wird darauf hingewiesen, dass mit dem o.g. Bebauungsplan die bereits am Standort vorhandene Biogasanlage und Tierhaltung planungsrechtlich gesichert werden sollen.</p> <p>Bereits im Februar 2016 wurde aus der Sicht des Immissionsschutzes darauf hingewiesen, dass mit dem Betrieb derartiger Anlagen Emissionen von Lärm, Gerüchen, Ammoniak und Bioaerosolen verbunden sind. Daher sollten diese Auswirkungen durch entsprechende Gutachten untersucht werden, um sicherzustellen, dass die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb der Anlagen eingehalten werden können.</p> <p>Zur Erweiterung der am Standort bereits vorhandenen Schweinezuchtanlage wurde zwischenzeitlich ein entsprechendes Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz im Landesverwaltungsamt durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde geprüft, ob es durch die Erweiterung zu schädlichen Umwelteinwirkungen in schutzbedürftigen Nutzungen der Nachbarschaft kommt.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Aus den vorgetragenen Hinweisen ergeben sich keine bisher unberücksichtigten Belange.</p>

Ifd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Nach Abschluss dieser Prüfungen kann mitgeteilt werden, dass aus der Sicht des Immissionsschutzes keine Bedenken gegen den Bebauungsplan bestehen. Aus Sicht der oberen Naturschutzbehörde wird darauf hingewiesen, dass das Umweltschadensgesetz und das Artenschutzrecht zu beachten sind. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf §§ 19 und 39 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG verwiesen. Artenschutzrechtliche Verstöße sind auszuschließen.</p> <p>Des Weiteren wird auf die Stellungnahmen des Landkreises Börde, insbesondere für die Bereiche Naturschutz, Bodenschutz, Immissionsschutz und Wasser verwiesen.</p>	
2.	<p><b>Landkreis Börde</b> Gerikestraße 104 39340 Haldensleben</p>	26.01.2018	<p>Im o.g. Planverfahren wurde der Landkreis Börde als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.</p> <p>Folgende Unterlagen wurden eingereicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Entwurf Planzeichnung Teil A (Stand Oktober 2017) einschl. Teil B Textliche Festsetzungen</li> <li>• Begründung einschl. Umweltbericht, spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung, Immissionsprognose</li> </ul> <p>Seitens des Landkreises wird mit folgenden Hinweisen und Anregungen Stellung genommen.</p> <p><b><u>1. Fachdienst Kreisplanung</u></b></p> <p>Im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB hat der Landkreis Börde mit Schreiben vom 25.02.2016 unter dem AZ 2016-00446 zum o.g. Planvorhaben bereits eine Stellungnahme abgegeben, die inhaltlich ihre Gültigkeit auch im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB behält.</p> <p>Innerhalb des Geltungsbereiches wurden die überbaubaren Flächen verändert. Die GRZ wurde im Bereich SO EB auf 0,55 angehoben und im Bereich SO Tier auf 0,35 verkleinert. Zudem wurde die Anzahl</p>	<p><b>Zu 1. Kreisplanung</b> <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Aus den vorgetragenen Hinweisen ergeben sich keine bisher unberücksichtigten Belange.</p>

Ifd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>der max. Tierplätze präzisiert.            Insbesondere zu den naturschutzrechtlichen Belangen ist die Stellungnahme des SG Naturschutz und Forsten zu beachten.            Für das Parallelverfahren zur entsprechenden Änderung des Flächennutzungsplanes (F-Plan) gemäß § 8 Abs. 3 BauGB liegt gleichzeitig die Beteiligung der TOB gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vor.            Es müsste dementsprechend davon auszugehen sein, dass der F-Plan zeitnah einen Planungsstand erreicht haben müsste, der annehmen lässt, dass der B-Plan des OT Wanzleben aus den künftigen Darstellungen des F-Plans entwickelt werden kann.            Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass die Erforderlichkeit der Genehmigungspflicht des B-Plans gemäß § 10 Abs. 2 BauGB auch gegeben ist, wenn der B-Plan (auch im Parallelverfahren) nach § 8 Abs. 3 Satz 2 BauGB vor dem F-Plan bekannt gemacht werden soll.</p> <p><b><u>2. Fachdienst Bauordnung</u></b>  <u>Bauaufsicht</u>            Im Hinblick auf eine mögliche Erweiterung von baulichen Anlagen in beiden SO-Gebieten wäre es ggf. sinnvoll, die Baugrenze in Richtung der nördlichen Flurstücksgrenze aufzuweiten. Ansonsten bestehen aus bauordnungsrechtlicher Sicht keine Einwände.</p> <p><u>Brandschutz</u>            Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen keine Einwände.</p> <p><b><u>3. Fachdienst Recht Ordnung und Kommunalaufsicht</u></b>            Diese Flurstücke sind als Kampfmittelverdachtsflächen eingestuft.            Bei allen erdeingreifenden Tätigkeiten muss mit einem Kontakt mit Kampfmitteln gerechnet werden.            Es ist daher zwingend erforderlich, dass diese Flur-</p>	<p><b>Zu 2. Bauordnung</b>  <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>            Eine Aufweitung der Baugrenze würde zusätzliche, bisher nicht betrachtete Eingriffe verursachen. Weil jedoch keine Konkreten Entwicklungsabsichten für diesen Teil des Planungsraumes vorliegen, wird eine Änderung der Baugrenze nicht erforderlich.</p> <p>Es besteht für den Brandschutz kein Abwägungsbedarf.</p> <p><b>Zu 3. Recht, Ordnung und Kommunalaufsicht</b>  <b>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</b>            Die Begründung wird zu dem bestehenden Kampfmittelverdacht redaktionell unter dem Punkt 10. <i>Hinweise</i> ergänzt.</p>

Ifd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>stücke vor Beginn jeglicher Bautätigkeiten auf Kampfmittel geprüft werden.  In der Stellungnahme vom 25.02.2016 wurde bereits auf diese Notwendigkeit hingewiesen, diese Hinweise wurden noch nicht einbezogen bzw. berücksichtigt. Aus sicherheitsbehördlicher Sicht ist auf diese Gefahrensituation hinzuweisen.  Sofern im B-Plan über diese Nutzungseinschränkung informiert wird, bestehen keine Bedenken.</p> <p><b><u>4. Fachdienst Straßenverkehr</u></b>  Die Zufahrten sind in einem ordnungsgemäßen Zustand, eine Erweiterung dieser Einfahrten ist aufgrund der geplanten Änderungen nicht erforderlich. Die Zustimmung aus verkehrsrechtlicher Sicht wird hiermit gegeben.</p> <p><b><u>5. Fachdienst Gesundheit</u></b>  Aus ortshygienischer Sicht bestehen gegen die geplante Nutzung des Plangebietes als sonstiges Sondergebiet im Sinne § 11 Abs. 2 BauGB mit der Zweckbestimmung „Tierhaltung“ bzw. „Energiegewinnung aus Biomasse“ grundsätzlich keine Bedenken.  Die Stellungnahme erfolgt unter Berücksichtigung der Erkenntnislage zu der Immissionsprognose im 12. Umweltbericht vom Oktober 2017 hinsichtlich der Auswirkungen auf das Schutzgut Bevölkerung und menschliche Gesundheit.</p> <p><b><u>6. Fachdienst Natur und Umwelt</u></b>  <b><u>6.1 SG Abfallüberwachung</u></b>  Das Plangebiet ist im Zusammenhang mit dem Gelände der ehemaligen Schweinemastanlage und Milchviehanlage als archivierte Fläche im Altlastenkataster des Fachdienstes Natur und Umwelt registriert. Werden bei den weiteren Maßnahmen und Planungen Verunreinigungen des Bodens festgestellt oder ergeben sich Hinweise bzw. Verdachtsmomente, dass</p>	<p><b>Zu 4. Straßenverkehr</b>  <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>  Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p> <p><b>Zu 5. Gesundheit</b>  <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>  Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p> <p><b>Zu 6.1 Abfallüberwachung</b>  <b>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</b>  Die Begründung wird zu Anforderungen der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) redaktionell unter dem Punkt 10. Hinweise ergänzt.</p>

Ifd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Verunreinigungen erfolgt sind, so sind diese dem Fachdienst Natur und Umwelt des Landkreises Börde anzuzeigen.</p> <p>Zur Verminderung der baubedingten Wirkungen auf das Schutzgut Boden hat eine fachgerechte Sicherung und eine sinnvolle Verwendung des abgeschobenen Oberbodens unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorgaben (insbesondere § 6 BBodSchG i. V. m. § 12 BBodSchV) zu erfolgen. Die DIN 19731 und 18915 finden Anwendung.</p> <p>Es ist zweckmäßig und fachgerecht, beim Ab- und Auftrag von Boden die Bodenart sowie die Trennung in Oberboden, Unterboden und Ausgangsmaterial zu beachten, um das Material umweltgerecht einer weiteren Nutzung zuzuführen bzw. naturnahe Standortverhältnisse zu erhalten oder wiederherzustellen. Der Abtrag des Oberbodens hat abschnittsweise im Zuge der Baumaßnahme mit einer von der Bodenart abhängigen Mächtigkeit (20 bis 40 cm) zu erfolgen. Es hat ein schonender Abtrag des Oberbodens von allen Bau- und Betriebsflächen unter Erhalt seiner natürlichen Fruchtbarkeit zu erfolgen. Der gegebenenfalls überschüssige und abzutransportierende Oberboden ist fachgerecht zu behandeln, wiederzuverwenden und vor Verlust zu bewahren (§ 202 BauGB).</p> <p><b><u>6.2 SG Naturschutz und Forsten</u></b></p> <p>Zum Entwurf des Bebauungsplanes "Biogas und Tierhaltung" der Stadt Wanzleben-Börde gibt es Bedenken, Forderungen und Hinweise wie folgt:</p> <p>Die planungsrechtlichen Festsetzungen gemäß § 9 Baugesetzbuch (BauGB) im Text-Teil B des Satzungsentwurfes vom Oktober 2017 enthalten keine grünordnerischen Festsetzungen, die im Ergebnis der naturschutzrechtlichen Bearbeitung mit der Satzung zum Bebauungsplan zu beschließen sind.</p> <p>Die unübersichtliche Eingriffs- und Ausgleichsbilanz unter dem Pkt. 11 (Tabellen 1 und 2, Seite 21) in der Begründung zum Bebauungsplan vom Oktober 2017</p>	<p><b>Zu 6.2 Naturschutz und Forsten</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</b></p> <p>Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanz wurde den Vorschlägen der Naturschutzbehörde entsprechend überarbeitet.</p> <p>Das Maßnahmenblatt der geplanten Kompensationsmaßnahme wurde den Forderungen der Naturschutzbehörde angepasst.</p> <p>Beide Unterlagen wurden der Naturschutzbehörde erneut vorgelegt. Mit der E-Mail vom 27.04.2018 wurde sowohl der Bilanzierungsansatz als auch die in der Gemarkung Storkau Flur 6 und in der Gemarkung Ar-</p>

Ifd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>ist mit den betroffenen Flächen, den Biotop- und Planwerten im Text der Begründung nachvollziehbar in Übereinstimmung zu bringen. Die unter dem Pkt. 6.2 (Seiten 11-12) in der Begründung getrennte Bearbeitung des Sondergebietes (SO) "Energiegewinnung aus Biomasse" mit einem zusätzlichen Flächenbedarf von 2200 m<sup>2</sup> und der Grundflächenzahl (GRZ) 0,55 sowie des SO "Tierhaltung" mit einer möglichen Neuversiegelung von 1200 m<sup>2</sup> bei der GRZ 0,35 findet in der Eingriffs- und Ausgleichsbilanz (Tabellen 1 und 2, Seite 21) keine nachvollziehbare Berücksichtigung. Die Mängel der Bilanz in den Tabellen 1 und 2 (Seite 21) sind mit einer Überarbeitung zu beseitigen. Abweichend von der Flächenzwischen-summe, die in den Tabellen mit 54327 m<sup>2</sup> ausgewiesen ist, beträgt die tatsächlich errechnete Summe in den 2 Tabellen 55204 m<sup>2</sup>. In den Tabellen 1 und 2 muss zwischen dem Biotop- und Planwert nach den 2 Sondergebieten mit den verschiedenen Grundflächenzahlen (GRZ 0,55 + GRZ 0,35) unterschieden werden. Die unter dem Pkt. 11 C 1. (Seite 22) in der Begründung zum Bebauungsplan geplante Durchführung von Kompensationsmaßnahmen außerhalb der Gemarkungen der Stadt Wanzleben-Börde in der Gemarkung Storkau Flur 6 und in der Gemarkung Arneburg Flur 13 ist nicht zulässig. Die Kompensation ist nach § 15 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der zuletzt gültigen Fassung, im vom Eingriff betroffenen Naturraum der Gemarkungen der Stadt Wanzleben-Börde im Landkreis Börde abzusichern. Diese Absicherung ist mit einer überarbeiteten Eingriffs- und Ausgleichsplanung auf rechtlich gesicherten Flächen nachzuweisen. Die Kompensationsflächen sind wie unter dem Pkt. 2.3.1.2 (Seite 19) in der Begründung geplant, genau den 2 Sondergebieten (SO) zuzuordnen. Die Ergebnisse der überarbeiteten Bilanz sind vollständig als grünordnerische Festsetzung (Kompensationsflächen) gemäß § 9 BauGB mit</p>	<p>neburg Flur 13 geplante und dinglich gesicherte Ausgleichsmaßnahme durch die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Börde bestätigt.</p>

Ifd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>der Satzung zum Bebauungsplan (Text und Karte) zu beschließen.</p> <p>Nach der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (SaP) vom Oktober 2017 unter dem Pkt. 3.2 (Seite 11) gemäß Maßnahmenblatt "Artenschutzrechtliche Festsetzungen nach dem Maßnahmenblatt" und der artenschutzrechtlichen Bearbeitung unter dem Pkt. 2.5 (Seite 26) im Umweltbericht ergeben sich artenschutzrechtliche Festsetzungen nach § 9 BauGB, die mit konkreten Angaben zu beschließen sind.</p> <p>Zum Schutz der Flora und Fauna vor Schadstoff im Umfeld der Biogas- und Tierhaltungsanlagen mit hohen Immissionswirkungen, die vom Bebauungsgebiet ausgehen, sind Festsetzungen zur Vermeidung und Minimierung nach den Bestimmungen des BImSchG festzulegen. Die planungsrechtlichen Festsetzungen gemäß § 9 BauGB im Satzungsentwurf vom Oktober 2017 sind mit den Festsetzungen nach den Bestimmungen des BImSchG zu vervollständigen. Mit der geforderten Überarbeitung der vorgelegten naturschutzrechtlichen Bearbeitung sind konkrete grünordnerische Festsetzungen mit der Satzung zum Bebauungsplan zu beschließen. Der Satzungsentwurf vom Oktober 2017 (Text und Karte) ist mit den fehlenden grünordnerischen und artenschutzrechtlichen Festsetzungen zu vervollständigen und zu beschließen.</p>	<p>Für die Planung ist ein bereits anthropogen vorbelasteter Standort vorgesehen. Hochwertige Außenbereichsstandorte mit einer hohen Bedeutung für den Artenschutz werden nicht beansprucht.</p> <p>Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach dem § 44 Abs. 1 BNatSchG findet die Bauzeit außerhalb der Brutperiode statt oder es wird unmittelbar vor Baubeginn eine Kartierung durchgeführt.</p> <p>Eine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung von Bodenbrütern in der Bauphase lässt sich bei ordnungsgemäßer Errichtung der geplanten baulichen Anlagen unter der Einhaltung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen und vorheriger Kartierung nicht ableiten. Dem Hinweis der Naturschutzbehörde folgend wird zu diesen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen ein entsprechender Hinweis auf der Planzeichnung ergänzt.</p> <p>Der Hinweis zu den hohen Immissionswirkungen wird zur Kenntnis genommen. Zu den möglichen Immissionswirkungen der am Standort bestehende Schweinezuchtanlage wird auf die Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes vom 19.02.2018 als zuständige Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde verwiesen:</p> <p>Zur Erweiterung der am Standort bereits vorhandenen Schweinezuchtanlage wurde zwischenzeitlich ein entsprechendes Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz im Landesverwaltungsamt durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde geprüft, ob es durch die Erweiterung zu schädlichen Umwelteinwirkungen in schutzbedürftigen Nutzungen der Nachbarschaft kommt. Nach Abschluss dieser Prüfungen kann mitgeteilt werden, dass aus der Sicht des Immissionsschutzes keine Bedenken gegen den Bebauungsplan bestehen.</p>

Ifd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p><b><u>6.3 SG Immissionsschutz</u></b> Keine Bedenken.</p> <p><b><u>6.4 SG Wasserwirtschaft</u></b> Keine Einwände gegen die Änderung des Bebauungsplanes.</p> <p><b><u>Zum weiteren Verfahrensverlauf</u></b> Sollte der Planentwurf vor In-Kraft-Treten geändert oder ergänzt werden, bitte ich, den Landkreis Börde gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB nochmals als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Nach Abwägung durch die Gemeinde gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB bitte ich um Mitteilung des Ergebnisses. Nach In-Kraft-Treten der Planung ist dem Fachdienst Kreisplanung, als Grundlage für nachfolgende weitere Planungen oder Genehmigungsverfahren, ein ausgefertigtes und bekannt gemachtes Planexemplar (einschl. Begründung und Satzungsbeschluss) in beglaubigter Kopie zur Verfügung zu stellen. Der Fachdienst Kreisplanung ist über das durch Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB bewirkte In-Kraft-Treten des B-Planes zu informieren. Diese Stellungnahme ersetzt nicht die Genehmigung, Planfeststellung oder sonstige behördliche Entscheidungen entsprechend den Rechtsvorschriften.</p>	<p><b>Zu 6.3 Immissionsschutz</b> <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p> <p><b>Zu 6.4 Wasserwirtschaft</b> <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p> <p>Die Hinweise zum weiteren Verfahrensablauf werden zur Kenntnis genommen.</p>
3.	<b>Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt</b> Niederlassung Nord-West Tessenowstraße 1 39114 Magdeburg	17.01.2018	Gegen den Bebauungsplan „Biogas und Tierhaltung Wanzleben“ und der 5. Änderung des Flächennutzungsplans OT Wanzleben bestehen keine Bedenken. Ich gehe davon aus, dass Sie alle anderen Ressortverwaltungen selbstständig beteiligt haben.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Es besteht kein Abwägungsbedarf.
4.	<b>Gewerbeaufsicht Mitte Dezernat 55</b> Große Steinernetischstraße 4 39104 Magdeburg	28.12.2017	Sie haben das Landesamt für Verbraucherschutz, Dezernat 55 - Gewerbeaufsicht Mitte durch Übersendung der Unterlagen beteiligt. Ich habe den Entwurf zur Kenntnis genommen. Aus arbeitsschutzrechtli-	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Es besteht kein Abwägungsbedarf.

Ifd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			cher Sicht kann ich Ihnen zu dem Vorhaben (derzeit) keine Hinweise geben und verzichte daher auf die Abgabe einer Stellungnahme.	
5.	<b>Deutsche Telekom AG</b> Niederlassung Magdeburg Listemannstraße 6 39104 Magdeburg	09.01.2018	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - sind betroffen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist.</p> <p>Eine Veränderung der Lage unserer Anlagen darf nur mit unserer Zustimmung erfolgen. Wir fordern Sie auf, uns unverzüglich zu informieren, wenn Sie während der Planungs- oder Bauphase feststellen, dass unsere vorhandenen Anlagen umgelegt werden müssen. In diesem Fall ist auch die bauausführende Firma dahingehend zu unterrichten, dass sie sich 8 Wochen vor der erforderlichen Umlegung mit uns in Verbindung setzen muss. Dieser Zeitraum ist für unsere Bauvorbereitung (Materialbeschaffung, Vertragsgestaltung) zwingend erforderlich.</p> <p>Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen. Wir danken für Ihr Entgegenkommen, und stehen für Rückfragen gern zur Verfügung.</p>	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Es besteht kein Abwägungsbedarf.

lfd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
6.	<b>Gemeinde Hohe Börde</b> Bördestraße 8 39167 Hohe Börde	27.02.2018	Nach erfolgter Beratung und Prüfung der vorgelegten Planungsunterlagen zu o.g. Planvorhaben wird folgende Stellungnahme abgegeben: Wahrzunehmende Belange sind für die Gemeinde Hohe Börde nicht erkennbar, da das geplante Vorhaben eine hinreichend große Entfernung zur Gemeinde Hohe Börde hat.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Es besteht kein Abwägungsbedarf.
7.	<b>Stadt Oschersleben (Bode)</b> Markt 1 39387 Oschersleben (Bode)		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
8.	<b>PrimaCom Berlin GmbH</b> Messe-Allee 2 04356 Leipzig		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
9.	<b>MITNETZ Strom GmbH</b> Magdeburger Straße 36 06112 Halle/ Saale	13.03.2018	Auf Ihre oben stehende Anfrage vom 20.12.2017 haben wir Ihnen bis heute nicht beantwortet. Wir wollen Ihre Anfrage nicht unbeantwortet lassen und nehmen wie folgt Stellung: Im Bereich des oben genannten Vorhabens befinden sich keine Anlagen der envia Mitteldeutsche Energie AG (enviaM). Aus heutiger Sicht sind auch keine Maßnahmen zur Änderung oder Erweiterung von Versorgungsanlagen der enviaM geplant. Die Belange der enviaM werden demzufolge nicht berührt. Die Maßnahme betrifft das Versorgungsgebiet der Avacon AG.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Es besteht kein Abwägungsbedarf.
10.	<b>Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH</b> Industriestraße 10 06184 Kabelsketal	15.01.2018	Bezugnehmend auf Ihre Anfrage vom 20.12.2017 zum Entwurf des o.g. Bebauungsplanes teilen wir Ihnen mit, dass unsere Stellungnahme vom 04.02.2016 in allen Punkten ihre Gültigkeit behält. Die Erkundigungspflicht der bauausführenden Firma bleibt von diesem Schreiben unberührt.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Aus der frühzeitigen Stellungnahme vom 04.02.2016 ergeben sich keine bisher unberücksichtigten Belange.

Ifd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
11.	<b>HLkomm Telekommunikations GmbH</b> Nonnenmühlgasse 1 04107 Leipzig	02.01.2018	Im Planungsgebiet befinden sich keine Telekommunikationsanlagen der HLkomm. Wir sind von der Maßnahme nicht betroffen. Gegen den Bebauungsplan gibt es keine Einwände oder Bedenken. Wir bitten Sie, die HLkomm Telekommunikations GmbH vom weiteren Verfahren auszuschließen.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Es besteht kein Abwägungsbedarf.
12.	<b>Kabel Deutschland Holding AG</b> Betastraße 6-8 85774 Unterföhring		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
13.	<b>Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt</b> Regionalbereich Süd An der Fliederwegkaserne 21 06130 Halle/ Saale	11.01.2018	Entsprechend Ihrer Anfrage gebe ich aus Sicht des Fachbereichs S 21 (Planung und Entwurf) des Regionalbereichs Süd der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt (LSBB) folgende Stellungnahme ab: Auch für den vorliegenden Entwurf des o. g. Bebauungsplans gilt weiterhin meine unter „Bezug“ genannte Stellungnahme. Gegen das o. g. Vorhaben in der vorliegenden Fassung bestehen somit keine Einwände oder Bedenken. Zwecks Berücksichtigung der Belange der Bundes- und Landesstraßen wenden Sie sich bitte an den Regionalbereich Mitte der LSBB, Tessenowstraße 12, 39114 Magdeburg.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Es besteht kein Abwägungsbedarf.
14.	<b>Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr</b> <b>Referat 44: Sicherung der Landesentwicklung und Raumbeobachtung</b> Ernst-Kamieth-Straße 2 06112 Halle/ Saale	26.04.2018	Der Stadtrat der Stadt Wanzleben-Börde hat am 03. Dezember 2015 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Biogas und Tierhaltung“ beschlossen. Geplant ist die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes für Energiegewinnung aus Biomasse und eines Sonstigen Sondergebietes für Tierhaltung. Ziel der Bauleitplanung ist die planungsrechtliche Absicherung der vorhandenen Biogasanlage und Sauenhaltungsanlage. Damit der Gesetzesnovelle des Baugesetzbuches die Privilegierung für gewerbliche Tierhaltungsanlagen entfallen ist und die Biogasanlage unter Berücksichtigung technischer Neuerungen optimiert	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Aus den vorgetragenen Hinweisen ergeben sich keine bisher unberücksichtigten Belange.

Ifd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>werden soll, in deren Folge die erzeugte Menge an Rohbiogas über der einer Privilegierung liegt, können die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die genannten baulichen Maßnahmen nur über die Aufstellung eines Bebauungsplanes geschaffen werden. Der Flächennutzungsplan der Stadt Wanzleben-Börde wird im Parallelverfahren geändert. Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen ergeht folgende landesplanerische Stellungnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Landesplanerische Feststellung</b> Der Bebauungsplan „Biogas und Tierhaltung“ der Stadt Wanzleben-Börde ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.</li> <li>• <b>Begründung der Raumbedeutsamkeit</b> Gemäß § 3 Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel. Der Bebauungsplan „Biogas und Tierhaltung Wanzleben“ der Stadt Wanzleben-Börde umfasst eine Fläche von 5,43 ha und dient der langfristigen planungsrechtlichen Absicherung der nicht privilegierten Biogasanlage und Tierhaltungsanlage. Aufgrund der Lage und der räumlichen Ausdehnung der gewerblichen Nutzung im Außenbereich können Auswirkungen auf die für den betroffenen Bereich planerisch gesicherten Raumfunktionen nicht ausgeschlossen werden.</li> <li>• <b>Begründung der landesplanerischen Feststellung</b> Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für das Land Sachsen-Anhalt sind im Landesentwicklungs-</li> </ul>	

Ifd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>plan 2010 für das Land Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) festgelegt und im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg (REP Magdeburg) konkretisiert und ergänzt.</p> <p>Die Verordnung über den LEP-LSA 2010 wurde am 11. März 2011 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA Nr. 6/2011, S.160) verkündet und trat am Tag nach der Verkündung in Kraft.</p> <p>Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg (RPG Magdeburg) hat als Träger der Regionalplanung den Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg aufgestellt. Mit der Bekanntmachung in den Amtsblättern der betroffenen Landkreise ist der Plan am 01. Juli 2006 in Kraft getreten. Die Festlegungen der Regionalen Entwicklungspläne für die jeweiligen Planungsregionen gelten fort, soweit sie den in der Verordnung über den LEP-LSA 2010 festgelegten Ziele der Raumordnung nicht widersprechen.</p> <p>Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Aufstellung des Bebauungsplanes dem Ziel der Landesplanung dient, Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung zu stellen. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern (LEP-LSA 2010, Ziffer 3.4., Z 103). Der Einsatz für mehr lokal abgesicherte Netze und kleinere Anlagen zur lokalen Absicherung der Energiegewinnung soll weiter vorangetrieben werden (LEP-LSA 2010, Ziffer 3.4., G 74) und die Energieversorgung des Landes Sachsen-Anhalt soll im Interesse der Nachhaltigkeit auf einem ökonomisch und ökologisch ausgewogenen Energiemix beruhen (LEP-LSA 2010, Ziffer 3.4., G 75). Diesen Erfordernissen der Raumordnung entspricht grundsätzlich das Planungsziel der Stadt Wanzleben-Börde.</p> <p>Das Plangebiet liegt in einem im LEP-LSA 2010 unter</p>	

Ifd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Ziffer 4.2.1., G 122 Nr. 2 ausgewiesenen Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft „Magdeburger Börde“. In den ausgewiesenen Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft ist den Belangen der Landwirtschaft als wesentlicher Wirtschaftsfaktor, Nahrungsproduzent und Erhalter der Kulturlandschaft bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen. In der Begründung setzt sich die Stadt mit diesem Vorbehaltsgebiet auseinander. Innerhalb des Plangebietes ist der bauliche Bestand der Tierhaltung seit Jahrzehnten prägend und wird derzeit als Sauenhaltungsanlage betrieben. Auch die Biogasanlage besteht seit dem Jahr 2008. Da durch den bereits hohen Versiegelungsgrund und die intensive Tierhaltung eine ackerbauliche Bewirtschaftung innerhalb des Plangebietes nicht möglich ist und keine weitere landwirtschaftliche Nutzfläche entzogen wird, wird eine Vereinbarkeit mit dem festgelegten Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft festgestellt.</p> <p>Hinzukommt, dass aufgrund der Vornutzung des Gebietes und der bereits vorhandenen Bebauung die Planung auch dem Grundsatz der Raumordnung entspricht, die Inanspruchnahme von Grund und Boden möglichst gering zu halten und vorhandene Potentiale, wie Baulandreserven und Brachflächen vorrangig zu nutzen (LEP-LSA 2010 Ziffer 2. G 13).</p> <p><u>Hinweis:</u> Neben den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung sind auch die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung als sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu beachten. Ich weise darauf hin, dass die RPG Magdeburg derzeit für ihren neu abgegrenzten Zuständigkeitsbereich den REP Magdeburg neu aufstellt. Den 1. Entwurf des REP Magdeburg hat die RPG Magdeburg am 02.Juni 2016 beschlossen und danach ausgelegt. Die Regionalversammlung hat am 14.März 2018 Abwägungsbeschlüsse zum 1. Ent-</p>	

Ifd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>wurf REP Magdeburg gefasst und erarbeitet nun den 2. Entwurf des REP Magdeburg. Die Geschäftsstelle der RPG Magdeburg ist in Bezug auf die in Aufstellung befindlichen Ziele der regionalen Entwicklungsplanung zu beteiligen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Rechtswirkung</b> Ich verweise auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 ROG, insbesondere auf die strikte Anpassungspflicht bei Zielverstoß und der Berücksichtigungspflicht bei entgegengesetzten Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung.</li> </ul> <p><u>Hinweis zu Datensicherung</u> Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u.a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/Bekanntmachung der Änderung des o.g. Bauleitplanes durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen.</p> <p>Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. Es wird darum gebeten, die oberste Landesentwicklungsbehörde über den weiteren Fortgang des Verfahrens zu informieren.</p>	
15.	<b>Deutsche Regionaleisenbahn (DER) GmbH</b> Wilmersdorfer Straße 113/114 10627 Berlin		Es liegt keine Stellungnahme vor.	

Ifd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
16.	<b>Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg</b> Julius-Bremer-Straße 10 39104 Magdeburg	04.05.2018	<p>Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg (RPM) nimmt gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Börde, Landkreis Jerichower Land, die Landeshauptstadt Magdeburg sowie der Salzlandkreis gehören, die Aufgabe der Regionalplanung wahr.</p> <p>Die Regionalversammlung hat am 02.06.2016 den Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes der Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht zur öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung vom 11.07.2016 bis 11.10.2016 beschlossen. Mit Beginn der öffentlichen Beteiligung gelten für das Gebiet der Planungsregion Magdeburg in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, die als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 Abs. 1, 2 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen und bei sonstigen Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen sind.</p> <p>Der Stadtrat der Stadt Wanzleben-Börde hat am 03.12.2015 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Biogas und Tierhaltung“ beschlossen. Geplant ist die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes für Energiegewinnung aus Biomasse und eines Sonstigen Sondergebietes für Tierhaltung. Grund für die Planung sind die Grenzen der Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB und der Wegfall der Privilegierung für die UVP- oder vorprüfungspflichtige, gewerbliche Tierhaltungsanlage. Die Biogasanlage soll gemäß gesetzlichen Bestimmungen um einen Lagerbehälter für Gärreste erweitert werden. Die Erweiterungsabsichten der Sauenhaltungsanlage erfolgen nach derzeitigem Kenntnisstand gänzlich innerhalb des Gebäudebestands. Ein Großteil der Fläche ist bereits versiegelt und steht einer landwirtschaftlichen Nut-</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>            Aus den vorgetragenen Hinweisen ergeben sich keine bisher unberücksichtigten Belange.</p>

Ifd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>zung nicht mehr zur Verfügung. Insgesamt ist mit einer Neuversiegelung von ca. 3.400 m<sup>2</sup> zu rechnen. Die Flächen, die bisher nicht bebaut waren, werden regelmäßig gemäht und sind als Scherrasen einzustufen. Nach Prüfung der Unterlagen stelle ich fest, dass die Planung sich in der nördlichen Hälfte des Geltungsbereiches in einem Vorranggebiet für Landwirtschaft befindet.</p> <p>Vorranggebiete für Landwirtschaft sind Gebiete, in denen Grund und Boden ausschließlich für die landwirtschaftliche Bodennutzung in Anspruch genommen werden darf (Z 124). Da durch den bereits hohen Versiegelungsgrad und die intensive Tierhaltung eine ackerbauliche Bewirtschaftung innerhalb des Plangebietes nicht möglich ist, keine weitere landwirtschaftliche Nutzfläche entzogen wird und sich der betroffene Teil aufgrund des Maßstabes von 1:100.000 im Unschärfebereich des Vorranggebietes für Landwirtschaft I "Teile der Magdeburger Börde" befindet, wird das Vorhaben als vereinbar eingestuft.</p> <p>Nach Auffassung der RPM sind die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung des in Aufstellung befindlichen Regionalen Entwicklungsplanes mit dem Vorhaben vereinbar.</p> <p>Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen.</p> <p>Da es sich um die 1. Auslegung des REP MD handelt, wird darauf hingewiesen, dass sich im Laufe des Verfahrens Änderungen ergeben können.</p> <p>Die Feststellung der Vereinbarkeit der o.g. Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung erfolgt gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA durch die oberste Landesentwicklungsbehörde im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung in Form einer landesplanerischen Stellungnahme.</p>	